

Erklärungen zum Vorsorgeausweis

Dieses Merkblatt soll Sie beim Lesen des Vorsorgeausweises unterstützen.

Das Vorsorgeangebot der UGZ zeichnet sich durch eine grosse Anzahl verschiedener auf die Bedürfnisse der Arbeitgeber zugeschnittener Vorsorgepläne aus, in welchen die Beiträge und Leistungen arbeitgeberspezifisch festgelegt sind. In besonderen Fällen kann deshalb Ihr persönlicher Vorsorgeausweis abweichende Informationen enthalten oder die Erklärung nicht genau zutreffen.

1. Versichertendaten

Ihre persönlichen Daten wurden von Ihrem Arbeitgeber gemeldet. Falls Sie eine Unstimmigkeit feststellen, bitten wir Sie, dies Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen. Korrekte Daten sind für die Berechnung der Beiträge und Leistungen essenziell.

2. Lohndaten

Der **gemeldete Jahreslohn** wird uns von Ihrem Arbeitgeber mitgeteilt. In der Regel handelt es sich um den AHV-Jahreslohn bzw. den auf ein Jahr umgerechneten Monats- oder Stundenlohn.

Vom gemeldeten Jahreslohn wird je nach Ausgestaltung des Vorsorgeplans ein Koordinationsabzug subtrahiert. Der Koordinationsabzug dient der Leistungskoordination mit der ersten Säule (Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV).

Wird im Vorsorgeplan kein Koordinationsabzug festgelegt, entspricht der versicherte Jahreslohn dem gemeldeten Jahreslohn.

Der **versicherte Jahreslohn Sparen** ist für die Berechnung der Sparbeiträge und der damit verbundenen Vorsorgeleistungen massgebend. Auf der Basis des **versicherten Jahreslohnes Risiko** werden die Risikobeiträge und die Leistungen bei Tod und Invalidität berechnet.

3. Zinssätze

Der **Zinssatz BVG** entspricht der minimalen Verzinsung, mit der das BVG-Altersguthaben verzinst werden muss. Dieser Mindestzinssatz wird jährlich durch den Bundesrat überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Bundesrat berücksichtigt dabei die durchschnittliche Rendite von langfristigen Bundesobligationen sowie die Entwicklung von Aktien-, Anleihen- und Liegenschaftserträgen.

Der **provisorische Zinssatz** wird auf den Jahresbeginn hin für das laufende Jahr festgesetzt. Er orientiert sich dabei am BVG-Mindestzinssatz und an der finanziellen Lage der Stiftung. Mit diesem Zinssatz wird das gesamte Kapital der aktiv versicherten Personen verzinst. Aufgrund eines sich abzeichnenden guten Jahresergebnisses kann der Stiftungsrat den Zins nachträglich erhöhen.

Für die Berechnung der voraussichtlichen Leistungen im Alter wird der Zins „**Projizierung Altersleistungen**“ verwendet. Da man die künftigen Vermögensrenditen nicht kennt, trifft der Stiftungsrat eine Annahme.

4. Kapitalentwicklung

Hier wird die Entwicklung des gesamten angesparten Kapitals im vergangenen Kalenderjahr aufgezeigt.

5. Altersguthaben

Unter diesem Punkt wird die Höhe Ihres angesparten Altersguthabens per Gültigkeitsdatum des Vorsorgeausweises ausgewiesen. Es besteht aus Sparbeiträgen, Einlagen und Zinsen.

Das **Altersguthaben BVG am 01.01.** weist den gesetzlichen Mindestbetrag (Obligatorium) aus und ist im Altersguthaben per 01.01. enthalten.

Das **voraussichtliche Altersguthaben Ende Jahr** entspricht dem bisher angesparten Altersguthaben und dem Zins, zuzüglich der Altersgutschriften (finanziert durch die Sparbeiträge), die bis Ende des Jahres hinzukommen werden.

6. Voraussichtliche Leistungen im Alter

Hier sehen Sie die voraussichtlichen Altersguthaben bzw. die voraussichtlichen lebenslangen jährlichen Altersrenten ab dem frühest möglichen Pensionierungszeitpunkt.

Die Hochrechnungen erfolgen auf der Basis des versicherten Jahreslohnes Sparen und dem Zinssatz „**Projizierung Altersleistungen**“.

Für die Berechnung der Rente wird das Kapital mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Anstelle der Altersrente kann das Kapital bezogen werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Teil der Altersleistung als Kapital und den Rest als Rente zu beziehen. Ein Antrag auf Kapitalleistung ist spätestens 3 Monate vor dem effektiven Altersrücktritt schriftlich an die UGZ zu richten.

Haben Sie freiwillige Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung getätigt, ist dieser Wert nicht in den voraussichtlichen Leistungen im Alter inbegriffen.

Die hier ausgewiesenen Leistungen sind keinesfalls garantiert. Diese Angaben dienen lediglich dazu, Ihnen aufzuzeigen, wie hoch die Altersleistungen bei unveränderten Voraussetzungen wären.

7. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie länger als die angegebene Anzahl Monate arbeitsunfähig sind, müssen Sie und Ihr Arbeitgeber keine Beiträge mehr bezahlen. Bei einer Teilarbeitsunfähigkeit wird die Beitragsbefreiung anteilmässig gewährt.

8. Leistungen bei Invalidität

Falls Sie im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung mindestens zu 70 Prozent invalid sind, erhalten Sie nach Ablauf der Wartefrist eine volle **Invalidenrente** und für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres (sofern in Ausbildung bis max. zur Vollendung des 25. Altersjahres) zusätzlich eine **Invaliden-Kinderrente**.

Bei Teilinvalidität reduziert sich die Rentenhöhe entsprechend dem Invaliditätsgrad.

Die Invalidenrente wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ausgerichtet. Danach besteht Anspruch auf die Altersleistung.

Die Rente kann koordiniert und bei Übererentschädigung gekürzt werden.

9. Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

Im Todesfall wird eine **Ehegatten- oder Lebenspartnerrente** ausgerichtet.

Bei unverheirateten oder nicht in registrierter Partnerschaft lebenden Versicherten erfolgt ein Hinweis auf die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Vorsorgereglement.

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres (sofern in Ausbildung bis max. zur Vollendung des 25. Altersjahres) wird eine **Waisenrente** bezahlt.

Falls die Unfall- oder Militärversicherung Hinterlassenenrenten ausgerichtet, werden die Renten zur Vermeidung einer Übererentschädigung gekürzt.

10. Finanzierung

Sie und Ihr Arbeitgeber finanzieren die Leistungen der Personalvorsorge gemeinsam.

Mit den Sparbeiträgen werden die Altersguthaben finanziert, die dem Altersguthaben gutgeschrieben werden. In der Regel werden die Sparbeiträge erst ab dem 1.1. des 25. Lebensjahres erhoben. Mit dem Risikobeitrag wird die Prämie für die Versicherung abgedeckt, die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Tod erbringt.

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds garantiert, dass die Leistungen auch bei Zahlungsunfähigkeit der Stiftung erbracht würden. Die Verwaltungskosten werden zur Deckung des administrativen Aufwands erhoben.

Der Monatsbeitrag Arbeitnehmer entspricht dem monatlichen Salärabzug.

11. Allgemeine Angaben

Hier werden personenbezogene Angaben angezeigt, die von den individuellen Verhältnissen abhängig sind. Es kann deshalb sein, dass auf Ihrem Vorsorgeausweis nicht alle Angaben vorhanden sind.

- **Maximaler freiwilliger Einkauf per 31.12.**

Es handelt sich um den Betrag, der bis zur Erreichung der vollen reglementarischen Leistungen eingebracht werden kann.

Haben Sie einen Vorbezug für selbst bewohntes Wohneigentum getätigt, kann kein Einkauf erfolgen.

Liegt Ihr vorhandenes Altersguthaben über dem maximal zulässigen Betrag, wird diese Position auf dem Vorsorgeausweis nicht aufgeführt.

Informationen zum freiwilligen Einkauf finden Sie auf unserer Webseite www.ugzstiftung.ch.

- **Austrittsleistung bei Heirat bzw. Eintragung Partnerschaft**

Diese Angabe erfolgt von Gesetzes wegen im Hinblick auf eine Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

- **Austrittsleistung im Alter 50**

Diese Zahl wird zur Ermittlung des maximal möglichen Vorbezugs für Wohneigentum benötigt.

- **Vorbezug Scheidung / Wohneigentum**

Hier werden die ausbezahlten Beträge ausgewiesen.

- **Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum per 01.01.**

Diesen Betrag können Sie für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum oder für die Amortisation von darauf lastenden Hypotheken verwenden. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite.

Falls Sie in den vergangenen drei Jahren bei der UGZ einen freiwilligen Einkauf getätigt haben, erscheint diese Zeile nicht.

- **Begünstigterklärung Todesfall eingereicht**

Im Todesfall kann ein Todesfallkapital zur Auszahlung gelangen. Sie können in eingeschränktem Mass auf die Aufteilung des Kapitals Einfluss nehmen. Hierzu ist zu Lebzeiten das Formular „Erklärung betreffend Aufteilung des Todesfallkapitals“ einzureichen. Bei einem „Nein“ liegt uns keine Erklärung vor.

- **Erklärung/Mustervereinbarung Lebenspartnerschaft eingereicht**

Diese Zeile wird nur bei unverheirateten oder nicht in registrierter Partnerschaft lebenden Versicherten angezeigt. Eine Lebenspartnerrente kann nur ausgerichtet werden, wenn das in der Überschrift genannte Formular eingereicht wurde. Bei einem „Nein“ liegt uns keine Erklärung vor.

- **Gesundheitsvorbehalt**

Bei einem „Ja“ haben wir Sie darüber informiert, dass bei einem Leistungsfall nur eingeschränkte Leistungen erbracht würden.

12. Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission ist bei einer Sammelstiftung das zuständige Organ für die Belange des Vorsorgewerks. Sie besteht aus gleich vielen Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertretern (paritätische Zusammensetzung).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.